

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen

(91/C 148/10)

KOM(91) 138 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Mai 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Lebende Tiere sind im Anhang II des Vertrages aufgeführt. Ihre Vermarktung stellt für die landwirtschaftliche Bevölkerung eine wichtige Einkommensquelle dar.

Um die rationelle Entwicklung des Agrarsektors zu gewährleisten und den Tiergesundheitsschutz in der Gemeinschaft zu verbessern, sind auf Gemeinschaftsebene Bekämpfungsmaßnahmen für den Fall von Seuchenausbrüchen zu erlassen.

Bestimmte Tierkrankheiten können rasch epizootische Ausmaße annehmen. Die damit einhergehende hohe Mortalität und Marktstörung können die Rentabilität der tierischen Erzeugung drastisch verringern.

Bei Seuchenverdacht sind sofort entsprechende Schritte einzuleiten, so daß bei Seuchenbestätigung unverzüglich und mit Erfolg vorgegangen werden kann.

Jegliche Bekämpfungsaktion muß die Verhütung der Seuchenverschleppung zum Ziel haben, insbesondere durch strenge Verbringungskontrollen für Tiere und Erzeugnisse, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten.

In der Regel werden Seuchen in der Gemeinschaft im Wege einer Politik der Nichtimpfung verhütet. Für besondere Notfälle ist jedoch eine Impfung vorzusehen.

Damit geimpfte Tiere als solche erkennbar sind, ist der Impfbestand zu identifizieren. Im Hinblick auf die erforderliche Garantie ist jeder verwendete Impfstoff von einem gemeinschaftlich bestimmten Referenzlaboratorium auf Wirksamkeit zu prüfen und zu genehmigen.

Die Verhütung der Seuchenverschleppung erfordert gründliche epidemiologische Untersuchungen. Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck Sondereinheiten bilden.

Um eine erforderliche Seuchenbekämpfung zu erzielen, sollte die Seuchendiagnose harmonisiert und von zuständigen Laboratorien gestellt werden, die durch ein gemeinschaftlich bestimmtes Referenzlaboratorium koordiniert werden können.

Eine gemeinsame Seuchenbekämpfungsaktion bildet die Grundlage für das Fortbestehen einer einheitlichen Tiergesundheitsnorm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Mindestmaßnahme der Gemeinschaft, die bei Ausbruch einer der in Anhang I genannten Seuchen zu treffen sind.

Artikel 2

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Betrieb:** jeder (landwirtschaftliche oder sonstige) auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegene Betrieb, in dem Tiere gehalten oder gezüchtet werden.
2. **Tier:** Haustier einer Art, die für die betreffende Seuche unmittelbar empfänglich ist, oder freilebendes Wildtier, das als Träger von Ansteckungsstoffen bzw. als Virusreservoir zu deren Verschleppung beitragen könnte.

3. **Vektor:** freilebendes Wirbeltier oder wirbelloses Tier, das den fraglichen Seuchenerreger auf mechanischem oder biologischem Weg übertragen und verschleppen könnte.
4. **Besitzer/Halter:** jede natürliche oder juristische Person, die rechtmäßiger Besitzer der Tiere bzw. entgeltlich oder unentgeltlich für deren Haltung zuständig ist.
5. **Inkubationszeit:** die voraussichtliche Zeitspanne zwischen der Infektion und dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitssymptome. Diese Zeitspanne entspricht der für die betreffende Seuche im Anhang I festgelegten Frist.
6. **Seuchenbestätigung:** die auf klinische und/oder Laborbefunde gestützte Feststellung der zuständigen Behörde einer der im Anhang II genannten Seuchen bei Tieren oder Tierkörpern.
7. **Zuständige Behörde:** die von der Zentralverwaltung des betreffenden Landes zu diesem Zweck bestimmte Veterinärbehörde, die der Zentralverwaltung im Rahmen dieser Verordnung unmittelbar unterstellt und dieser direkt verantwortlich ist.
8. **Amtlicher Tierarzt:** der von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats bestellte Tierarzt.

Artikel 3

- (1) Liegt bei einem Tier Verdacht auf eine der im Anhang I genannten Seuchen vor, so ist der zuständigen Behörde und gegebenenfalls dem Besitzer oder Halter der Tiere unverzüglich und auf kürzestem Weg Anzeige zu erstatten bzw. Mitteilung zu machen.
- (2) Bis zur Durchsetzung der Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 trifft der Besitzer/Halter von seuchenverdächtigen Tieren alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Anforderungen des vorgenannten Absatzes zu erfüllen.
- (3) Unmittelbar nach Eingang der Anzeige leitet die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung ein, um den Verdacht zu erhärten bzw. zu entkräften. Der amtliche Tierarzt führt eine klinische Untersuchung der verdächtigen Tiere und des betreffenden Bestands durch.
- (4) Ist der Seuchenverdacht gerechtfertigt, so sorgt die zuständige Behörde für die Ausführung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 4

- (1) Sind Tiere eines Betriebes einer Seuche verdächtig, so stellt die zuständige Behörde diesen Betrieb unter amtliche Überwachung und veranlaßt insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) amtliche Ermittlung aller Kategorien von Tieren der empfänglichen Arten unter Angabe der bereits verendeten, der erkrankten, der seuchenverdächtigen und der ansteckungsverdächtigen Tiere. Die Zählung ist von dem Besitzer oder Halter auf dem neuesten Stand zu halten, d. h. es sind alle während der Verdachtsperiode geborenen und verendeten Tiere zu berücksichtigen; die Angaben sind auf Verlangen vorzulegen und können bei jeder Kontrolle überprüft werden;
 - b) Absonderung aller im Betrieb befindlichen Tiere empfänglicher Arten entweder in den normalen Stallungen oder an einem anderen Ort, der eine gesonderte Aufstallung ermöglicht; dabei ist u. U. der mögliche Einfluß von Vektoren zu berücksichtigen;
 - c) Verbot der Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aus und zu dem verseuchten Betrieb;
 - d) Verbringung sonstiger Tierarten aus und zu dem verseuchten Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
 - e) Personenverkehr aus und zu dem verseuchten Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
 - f) Fahrzeugverkehr aus und zu dem verseuchten Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde, die die erforderlichen Anordnungen trifft, um eine Ausbreitung des Seuchenerregers zu verhindern;
 - g) Verbot des Abtransports von tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln, Geräten, Gegenständen und sonstigen Stoffen wie Abfälle, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, sofern nicht eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt;
 - h) Verwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Ein- und Ausgängen der Stallungen, in denen Tiere empfänglicher Arten untergebracht sind, sowie an den Ein- und Ausgängen des Betriebs selbst;
 - i) Durchführung einer epizootiologischen Untersuchung gemäß Artikel 8 Absatz 1.
- (2) Die zuständige Behörde veranlaßt die Entnahme angemessener Proben für Laboruntersuchungen, sofern dies nicht bereits gemäß Artikel 3 Absatz 3 geschehen ist.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen gemäß Absatz 1 auf andere Betriebe ausdehnen, wenn die Lage und die betriebliche Anordnung oder direkte und indirekte Kontakte mit dem seuchenverdächtigen Betrieb eine Ansteckung befürchten lassen.

(4) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 3 werden erst aufgehoben, wenn der Seuchenverdacht amtlicherseits entkräftet wurde.

Artikel 5

Unmittelbar nach Seuchenbestätigung in einem Betrieb ordnet die zuständige Behörde folgende Maßnahmen an:

(1) Über die Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 hinaus wird unverzüglich folgendes veranlaßt:

- a) Tötung aller Tiere empfänglicher Arten im Betrieb selbst und unter Vermeidung der Verschleppung des Seuchenerregers;
- b) nach der Tötung: Beseitigung der Tierkörper durch Verbrennen oder Vergraben möglichst im Betrieb. Wo Verbrennen oder Vergraben nicht möglich ist, sind die Tierkörper im Wege der Tierkörperverwertung zu beseitigen. Dabei ist jegliche Verschleppung des Seuchenerregers zu vermeiden;
- c) nach Beseitigung der Tiere empfänglicher Arten: Reinigung und Desinfektion der Stallungen, ihrer Umgebung, der Transportmittel sowie aller anderen Gegenstände und Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, gemäß Artikel 11 sowie gezielte Bekämpfung der Träger von Krankheitserregern (Vektoren);
- d) Vernichtung oder entsprechende Behandlung der Stoffe gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g), die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, um die Abtötung des Seuchenerregers zu gewährleisten;
- e) Durchführung einer epizootiologischen Untersuchung gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2.

(2) Die zuständige Behörde veranlaßt die Entnahme von Proben, um Datenmaterial für eine eingehende epizootiologische Untersuchung sicherzustellen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen gemäß Absatz 1 auf andere Betriebe ausdehnen, wenn die Lage und die betriebliche Anordnung oder direkte und indirekte Kontakte mit dem Betrieb, in dem die Seuche bestätigt worden ist, eine Ansteckung befürchten lassen.

(4) Die zuständige Behörde genehmigt die Wiederaufstockung des Betriebs, nachdem der amtliche Tierarzt sich von der Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 11 überzeugt hat.

Artikel 6

Bei etwaiger Erkrankung freilebender Tiere werden in Übereinstimmung mit den Artikeln 4 und 5 entsprechende Maßnahmen getroffen.

Artikel 7

(1) Für Seuchenbetriebe mit zwei oder mehr getrennten Produktionseinheiten kann die zuständige Behörde in bezug auf nicht gefährdete Produktionseinheiten Ausnahmen von den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) zulassen, sofern der amtliche Tierarzt bestätigt hat, daß Größe und Struktur dieser Einheiten und die durchgeführten Maßnahmen die Gewähr für die vollkommen getrennte Unterbringung, Haltung und Fütterung der Tiere bieten und der Seuchenerreger nicht von einer auf eine andere Einheit übergreifen kann.

(2) Wird auf Absatz 1 Bezug genommen, so gelten die Vorschriften der Entscheidung 88/397/EWG der Kommission ⁽¹⁾ sinngemäß.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann die Entscheidung gemäß Absatz 2 in bezug auf die betreffende Seuche geändert werden, um den besonderen Merkmalen der Seuche Rechnung zu tragen.

Artikel 8

(1) Die epizootiologische Untersuchung erfaßt:

- a) die mutmaßliche Zeitspanne zwischen der Infektion und dem Auftreten der ersten Verdachtsmomente bzw. der Seuchenanzeige;
- b) die Ermittlung der mutmaßlichen Ansteckungsquelle im verseuchten Betrieb sowie der Ermittlung der anderen Betriebe mit Tieren empfänglicher Arten, die sich aus dieser Quelle infiziert oder angesteckt haben könnten;
- c) den Verkehr von Personen und Fahrzeugen sowie die Verbringung von Stoffen, durch die der Seuchenerreger zu oder aus den fraglichen Betrieben verschleppt worden sein dürfte;
- d) gegebenenfalls das Vorhandensein und die Weiterverbreitung von Vektoren.

(2) Zur umfassenden Koordinierung aller erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Seuchentilgung und zur Durchführung der epizootiologischen Untersuchung wird ein Krisenzentrum geschaffen.

Die allgemeinen Vorschriften für die nationalen Krisenzentren und ein entsprechendes Krisenzentrum auf Gemeinschaftsebene gemäß der Verordnung (EWG) Nr. .../... des Rates finden Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 20. 7. 1988, S. 25.

Artikel 9

(1) Stellt der amtliche Tierarzt fest oder geht er aufgrund gesicherter Daten davon aus, daß die Seuche durch Personen, Tiere, Fahrzeuge oder auf andere Weise aus anderen Betrieben in den Betrieb gemäß Artikel 4 bzw. aus diesem in andere Betriebe verschleppt worden sein könnte, so werden diese anderen Betriebe unter die amtliche Überwachung gemäß Artikel 4 gestellt, die erst aufgehoben wird, wenn der Seuchenverdacht amtlicherseits entkräftet wurde.

(2) Stellt der amtliche Tierarzt fest oder geht er aufgrund gesicherter Daten davon aus, daß die Seuche durch Personen, Tiere, Fahrzeuge oder auf andere Weise aus anderen Betrieben in den Betrieb gemäß Artikel 5 bzw. aus diesem in andere Betriebe verschleppt worden sein könnte, so werden diese anderen Betriebe unter die amtliche Überwachung gemäß Artikel 4 gestellt, die erst aufgehoben wird, wenn der Seuchenverdacht amtlicherseits entkräftet wurde.

(3) Wurden in einem Betrieb die Maßregeln gemäß Absatz 2 angeordnet, so hält die zuständige Behörde die Vorschriften gemäß Artikel 4 für den fraglichen Betrieb an dem durch die epizootiologische Untersuchung gemäß Artikel 8 bestimmten mutmaßlichen Zeitpunkt der Seucheneinschleppung für die Dauer von mindestens einer Inkubationszeit aufrecht.

(4) Hält sie die entsprechenden Voraussetzungen für gegeben, so kann die zuständige Behörde die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 auf einen Teil des Betriebs und die dort gehaltenen Tiere — sofern der Betrieb den Anforderungen von Artikel 7 genügt — oder ausschließlich auf die empfänglichen Tiere beschränken.

Artikel 10

(1) Unmittelbar nach amtlicher Bestätigung einer Seuche werden eine Schutz- und eine Überwachungszone abgegrenzt. Dabei sind natürliche Hindernisse und Kontrollmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Die Schutz- und Überwachungszone um den (die) Seuchenbetrieb(e) müssen folgenden Mindestradius aufweisen:

- a) bei Rinderpest und Pest der kleinen Wiederkäuer: 10 km bzw. 25 km;
- b) bei vesikulärer Schweinekrankheit, Schaf- und Ziegenpocken, Dermatitis nodularis und Teschener Krankheit: 3 km bzw. 10 km;
- c) bei vesikulärer Stomatitis, Blauzungenerkrankung oder Riftalfieber: 50 km bzw. 100 km.

(3) Sollte(n) die Zone(n) Gebietsteile mehrerer Mitgliedstaaten umfassen, so arbeiten die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten bei der Abgrenzung der Zonen gemäß Absatz 1 zusammen.

(4) Der Umfang der Zonen gemäß Absatz 2 wird erforderlichenfalls im Rahmen einer Kontrolle der Kommission vor Ort unverzüglich überprüft. Letztere kann nach dem Verfahren des Artikels 17 beschließen, die Abgrenzungen unter Berücksichtigung folgender Parameter zu ändern:

- geographische Lage,
- Wetterverhältnisse,
- Vorhandensein und Weiterschleppung von Vektoren,
- Ergebnisse der epizootiologischen Untersuchungen gemäß Artikel 8,
- alle verfügbaren serologischen Testergebnisse,
- eingeleitete Bekämpfungsmaßnahmen, vor allem, ob die Tiere an Ort und Stelle getötet werden oder nicht.

(5) In den Schutzzonen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) Ermittlung sämtlicher Betriebe mit Tieren empfänglicher Arten sowie schnellstmögliche Kontrolle der Betriebe, die als besonders gefährdet gelten;
- b) Verbot der Verbringung und Beförderung von Tieren empfänglicher Arten und öffentliche Verkehrswege und Privatwege, ausgenommen die innerbetrieblichen Wirtschaftswege;
- c) Verbot der Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aus dem Haltungsbetrieb, es sei denn, sie werden unter amtlicher Überwachung auf direktem Weg zur Notschlachtung in einen in diesem Gebiet gelegenen Schlachthof oder, wenn sich in dieser Zone kein tierärztlich überwachter Schlachthof befindet, in einen von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof innerhalb der Überwachungszone verbracht.

Die Verbringung darf von der zuständigen Behörde erst genehmigt werden, nachdem der amtliche Tierarzt alle Tiere empfänglicher Arten in dem Betrieb untersucht und jeglichen Seuchenverdacht entkräftet hat. Der für den Schlachthof zuständigen Behörde wird mitgeteilt, daß die Tiere zu besagtem Schlachthof verbracht werden sollen.

(6) Die Maßnahmen gemäß Absatz 5 werden frühestens nach Ablauf einer Inkubationszeit nach der unschädlichen Beseitigung der Tiere gemäß Artikel 5 und nach der Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 11 aufgehoben. Wird die Seuche jedoch durch einen Insektenvektor übertragen, so werden die Dauer der Maßnahme und der mögliche Bedarf an Sentinel-Tieren (Erregerwirte) vom Ständigen Veterinärausschuß nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

Nach Ablauf dieser Frist finden die Maßnahmen für die Überwachungszonen auch auf die Schutzzonen Anwendung.

(7) In der Überwachungszone werden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) Ermittlung sämtlicher Betriebe mit Tieren empfänglicher Arten;
- b) Verbot der Verbringung von Tieren empfänglicher Arten über öffentliche Verkehrswege, es sei denn, sie werden zur Weide oder zu Stallungen geführt;
- c) die Beförderung von Tieren empfänglicher Arten innerhalb der Überwachungszone unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde;
- d) Tiere empfänglicher Arten dürfen frühestens nach Ablauf einer Inkubationszeit nach dem letzten Ausbruch und nur, um unter amtlicher Überwachung auf direktem Weg zur Notschlachtung in einen Schlachthof befördert zu werden, aus der Überwachungszone verbracht werden. Die Verbringung darf von der zuständigen Behörde erst genehmigt werden, nachdem der amtliche Tierarzt die betreffenden Tiere untersucht und jeglichen Seuchenverdacht entkräftet hat. Der für den Schlachthof zuständigen Behörde wird mitgeteilt, daß die Tiere zu besagtem Schlachthof verbracht werden sollen.

(8) Die Maßnahmen in der Überwachungszone werden frühestens nach Ablauf einer Inkubationszeit nach der unschädlichen Beseitigung der Tiere aus dem Betrieb gemäß Artikel 5 und nach Reinigung und Desinfektion des Betriebs gemäß Artikel 11 aufgehoben. Wird die Seuche jedoch von einem Insektenvektor übertragen, so werden die Dauer der Maßnahmen und der mögliche Bedarf an Sentinel-Tieren (Erregerwirte) vom Ständigen Veterinärausschuß nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

(9) a) Erweist sich eine Tierseuche in einem bestimmten Gebiet als besonders gefährlich und wird eine Weiterverbreitung befürchtet, so wird ein Gebiet, das mindestens alle darin gelegenen Schutz- und Überwachungszone umfaßt, als eine ein besonderes Gesundheitsrisiko aufwerfende Gefahrenzone ausgewiesen.

b) Der Umfang der Gefahrenzone gemäß Absatz 1 kann — erforderlichenfalls auf der Grundlage einer Kontrolle der Kommission vor Ort — unverzüglich überprüft werden. Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann beschlossen werden, die Abgrenzung der Zone zu ändern.

c) Die Mitgliedstaaten führen alle in den Schutzzonen getroffenen Maßnahmen in der Gefahrenzone durch.

d) Bei Gefahr im Verzuge werden alle Maßnahmen, die die betreffenden Mitgliedstaaten ergreifen müssen, nach dem Verfahren des Artikels 17 beschlossen.

e) Die Abgrenzung der Gefahrenzone kann im Zuge der schrittweisen Aufhebung der Schutzzonen überprüft werden. Die Maßnahmen gemäß den Buchstaben c) und d) werden nach Aufhebung der letzten Schutzzone innerhalb der Gefahrenzone ausgesetzt.

(10) Die zuständige Behörde bringt der Öffentlichkeit in den Seuchen- und Überwachungsgebieten die geltenden Beschränkungen durch entsprechende Vorkehrungen, insbesondere durch Anbringung deutlich sichtbarer Straßen- und Warningschilder sowie über Presse und Fernsehen zur Kenntnis. Sie erläßt darüber hinaus die zur Durchsetzung dieser Vorkehrungen erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 11

(1) Die zu verwendenden Desinfektions- bzw. Insektenvertilgungsmittel und ihre Konzentrationen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(2) Reinigung, Desinfektion und Entwesung haben so zu erfolgen, daß eine Verschleppung bzw. das Überleben des Seuchenvirus ausgeschlossen ist.

(3) Im Anschluß ist durch einen amtlichen Tierarzt sicherzustellen, daß die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ein angemessener Zeitraum von mindestens 21 Tagen verstrichen ist, der die vollständige Abtötung des Erregers gewährleistet.

Artikel 12

(1) Die Laboruntersuchungen zur Seuchenfeststellung werden von den nationalen Laboratorien gemäß Absatz 5 durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchungen sind erforderlichenfalls — insbesondere beim ersten Seuchenausbruch — Serotyp, Subtyp bzw. Variante des betreffenden Seuchenvirus nachzuweisen, wobei die entsprechenden Ergebnisse erforderlichenfalls durch ein gemeinschaftlich bestimmtes Referenzlaboratorium bestätigt werden können.

(2) Eines der nationalen Laboratorien gemäß Absatz 1 koordiniert die einzelstaatlichen Standards und Diagnosemethoden.

(3) Die nationalen Laboratorien gemäß Absatz 1 stehen in Verbindung zu den in Anhang II aufgeführten gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien. Die Befugnisse und Aufgaben dieser Laboratorien werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt, sofern sie nicht bereits in Artikel 28 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates⁽¹⁾ geregelt sind.

(4) Die Diagnosemethoden für jede der in Anhang I genannten Seuchen werden auch nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Laboratorien mit, die zur Durchführung der Diagnosetests gemäß den Artikeln 4 und 5 bestimmt wurden.

Artikel 13

(1) Die Impfung gegen die in Anhang I genannten Seuchen ist verboten. Bei Gefahr im Verzuge kann nach dem Verfahren des Artikels 17 jedoch eine Impfung beschlossen werden. In diesem Fall werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- das gesamte geographische Gebiet, in dem die Impfung durchgeführt werden soll,
- die Art und das Alter der zu impfenden Tiere,
- die Dauer der Impfkampagne,
- sowie andere der Notlage entsprechende Faktoren.

(2) Wird auf Absatz 1 Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Impfung oder Neuimpfung von Tieren empfänglicher Arten in den Betrieben gemäß Artikel 4 ist verboten;
- b) die Injektion von Hyperimmunserum ist verboten;
- c) der Impfstoff und seine Anwendung sind nach dem Verfahren des Artikels 17 zu bestimmen;
- d) erforderlichenfalls kann die Kommission für eine spezifische Seuche gemeinschaftliche Vakzin-Referenzlaboratorien bestimmen. Die Befugnisse und Aufgaben dieser Laboratorien werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen, sofern sie nicht bereits in Artikel 28 der Entscheidung 90/424/EWG geregelt sind.

(3) Im Falle der Impfung gilt folgendes:

- a) alle geimpften Tiere müssen nach einem anerkannten Verfahren gekennzeichnet werden;
- b) solange die Impfzone besteht, dürfen geimpfte Tiere die Zone nur im Hinblick auf ihre unmittelbare Schlachtung in einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof verlassen. Die Verbringung darf jedoch erst genehmigt werden, nachdem der amtliche Tierarzt alle empfänglichen Tiere im Betrieb untersucht und bestätigt hat, daß keines der Tiere seuchenverdächtig ist.

(4) Die Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aus der Impfzone kann nach Ablauf einer angemessenen Frist im Anschluß an die Impfung nach dem Verfahren des Artikels 17 genehmigt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der Impfkampagne regelmäßig mit. Nach dem

Verfahren des Artikels 17 kann beschlossen werden, die Impfkampagne zu ändern, fortzusetzen oder abzuschließen.

Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Krisenplan, aus dem hervorgeht, wie er bei Ausbruch einer der in Anhang I aufgeführten Seuchen oder einer anderen Tierkrankheit die Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen gedenkt.

Dieser Plan sollte den Zugang zu Einrichtungen, Ausrüstungen, Personal und anderen Mittel regeln, die zur schnellen und nachhaltigen Tilgung der Seuche erforderlich sind.

(2) Für die Erstellung der Pläne gelten sinngemäß die Kriterien der Entscheidung 91/42/EWG der Kommission⁽¹⁾.

Die Kommission kann gemäß Artikel 17 die Kriterien je nach den Besonderheiten der Krankheit ändern oder ergänzen.

(3) Die nach den Kriterien gemäß Absatz 2 erarbeiteten Pläne liegen der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor.

(4) Die Kommission prüft, ob die Pläne die Verwirklichung des gesteckten Ziels ermöglichen, und schlägt den Mitgliedstaaten etwaige Änderungen vor, um die Pläne mit denen der anderen Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen.

Die Kommission genehmigt die erforderlichenfalls geänderten Krisenpläne nach dem Verfahren des Artikels 17.

Die Pläne können nach dem gleichen Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt geändert oder ergänzt werden, um der Entwicklung der Lage Rechnung zu tragen.

Artikel 15

Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann die Kommission die Anhänge dieser Verordnung ändern, um technische Fortschritte und neue Seuchenausbrüche zu berücksichtigen.

In diesem Fall ändert sie nach dem gleichen Verfahren den Artikel 10 hinsichtlich der Abgrenzung einer Schutz- und Überwachungszone für die betreffende Seuche.

Artikel 16

Die Kommission wird von dem durch Beschluß 68/361/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

Artikel 17

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I**VERZEICHNIS DER ANZEIGEPFLICHTIGEN SEUCHEN**

Seuche	Inkubationszeit
Rinderpest	21 Tage
Pest der kleinen Wiederkäuer	21 Tage
Vesikuläre Schweinekrankheit	28 Tage
Blauzungenkrankheit	40 Tage
Schaf- und Ziegenpocken (Capripox)	21 Tage
Vesikuläre Stomatitis	21 Tage
Teschener Krankheit	40 Tage
Dermatitis nodularis	28 Tage
Riftalfieber	30 Tage

ANHANG II**VERZEICHNIS DER GEMEINSCHAFTLICHEN REFERENZLABORATORIEN FÜR DIAGNOSE-VERFAHREN**

Durch Arthropoden übertragene Viruserkrankungen:

— Aristotelian University,
Faculty of Veterinary Medicine,
GR-54006 Thessaloniki.
